

**Antrag 83/I/2024**

**KDV Friedrichshain-Kreuzberg**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Der Bundesparteitag möge beschließen:**

**Empfehlung der Antragskommission**

**Überweisung FA V (gemeinsame Arbeitsgruppe AfA)  
(Konsens)**

**Rechtliche Gleichstellung von dual Studierenden**

- 1 • Es müssen für die Praxisphasen des dualen Stu-  
2 diums analoge gesetzliche Regelungen geschaffen  
3 werden, die den Mindeststandard des BBiG nicht  
4 unterschreiten.
- 5 • Der Geltungsbereich der §§ 10 bis 33 BBiG, die das  
6 Berufsausbildungsverhältnis, Rechte und Pflichten  
7 von Auszubildenden und Ausbildenden sowie die  
8 Eignung von Ausbildungsstätte und Personal regeln,  
9 soll auf dual Studierende in sog. praxisintegrierten  
10 Studiengängen erweitert werden.
- 11 • Zusätzlich müssen auch dual Studierende vom  
12 Schutz des § 78a BetrVG, der analogen Regelun-  
13 gen in den Personalvertretungsgesetzen und sonsti-  
14 gen Interessenvertretungen (z.B. Mitarbeiter\*innen-  
15 vertretungen) erfasst werden, also vor einer Nicht-  
16 Übernahme bei Ende des Ausbildungsverhältnisses  
17 geschützt werden.

18  
19

**Begründung**

21 Duale Studiengänge sind die am schnellsten wachsende  
22 Form der Berufsausbildung. 2022 gab es 120.517 dual Stu-  
23 dierende in 1.749 Studiengängen – 11,4 Prozent mehr als  
24 drei Jahre zuvor. Trotzdem sind die Praxisphasen des dua-  
25 len Studiums nicht vom BBiG erfasst. Dieses würde sie  
26 aber vor unzumutbaren Kosten bewahren und vor unlau-  
27 teren Absprachen schützen können.

28

29 Zurzeit haben dual Studierende keinen gesetzlichen An-  
30 spruch auf eine Vergütung. Oft müssen sie für Ausbil-  
31 dungsmittel selbst aufkommen. Auch gibt es keinen An-  
32 spruch auf Fortzahlung oder Freistellung für den Besuch  
33 von Vorlesungen - so wie es für Auszubildende gesetzlich  
34 vorgeschrieben ist. Die einzige Vorgabe ist i.d.R. der privat-  
35 rechtliche (Arbeits)Vertrag. Auch Tarifverträge finden sel-  
36 ten für duale Studierende Anwendung. Die Praxiseinsätze  
37 im Betrieb unterliegen keinen gesetzlichen Vorgaben, so-  
38 dass keine qualitative Bildung durch den Betrieb gewähr-  
39 leistet werden muss. Dual Studierende können im Rah-  
40 men des Arbeitsvertrags regelmäßig für Arbeiten einge-  
41 setzt werden, die bei Auszubildenden unter ausbildungs-  
42 fremde Tätigkeiten fallen, nicht dem Ausbildungszweck  
43 dienen und daher untersagt sind.

44

45 Damit der Arbeitgeber sich nicht unangenehmer Jugend-  
46 und Ausbildungsvertreter\*innen und Betriebsräte entle-  
47 digen kann, braucht es einen besonderen Schutz bei der

48 Übernahme. Bisher gibt es einen solchen Schutz nur für  
49 Auszubildende, nicht für duale Studierende (vgl. § 78a Be-  
50 trVG). Nach bisheriger Rechtsprechung des BAG sind dual  
51 Studierende nicht vom Schutz des §78a BetrVG erfasst. Für  
52 41 % der dual Studierenden gab es nach einer Befragung  
53 des DGB zum Zeitpunkt der Befragung keine Übernah-  
54 mevereinbarung. Junge Menschen brauchen aber sichere  
55 Beschäftigungsperspektiven, genauso wie Unternehmen  
56 Fachkräfte brauchen. Dual Studierende sollten bei Ab-  
57 schluss ihres Studiums daher unbefristet, ohne Bindungs-  
58 und Rückzahlungsklauseln, übernommen werden. Bei be-  
59 absichtiger Nicht-Übernahme sollten Arbeitgeber\*innen  
60 dies den dual Studierenden entsprechend §78a BetrVG  
61 drei Monate vor Beendigung des letzten Ausbildungsab-  
62 schnitts mitteilen.